

GESETZENTWURF

der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Die abstrakte Normenkontrolle in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik ist ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Systems von gebundener, insbesondere die Grundrechte schützender Demokratie. Sie wird als Kernbereich der Verfassungsgerichtsbarkeit angesehen und gilt im Modell der verselbständigten Verfassungsgerichtsbarkeit als natürliche Verfahrensart, weil die Kontrolle und Begrenzung des demokratischen Gesetzgebers ein Grundanliegen und Grundkonflikt einer Verfassungsgerichtsbarkeit ist (Graßhoff in Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, § 76, Rn. 5 ff). Nichts Anderes gilt für die abstrakte Normenkontrolle im Landesrecht. Diese dient der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des gesamten Landesrechtes auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages als bestimmter politischer Instanzen ohne konkreten Anlass. In der Antragsbefugnis besteht das Quorum von einem Drittel der Mitglieder des Landtages ohne weitere Zulassungsmodalitäten nur noch in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland. Mit der Absenkung des Quorums von einem Drittel auf ein Viertel der Mitglieder des Landtages werden die Zugangsvoraussetzungen für die abstrakte Normenkontrolle an die Regelungen in der Mehrheit der Bundesländer angepasst. Da verfassungsrechtliche Fragen auch politische Fragen sind, wird im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung der Opposition in dieser Legislatur mit einer Herabsetzung des Quorums deren Chance erhöht, verfassungsrechtliche Bedenken gegen Gesetze der Regierungsfractionen vor das Landesverfassungsgericht zu bringen und im demokratischen System der Gewaltenteilung die Judikative zu beauftragen.

B Lösung

Das Landesverfassungsgericht entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 53 Nummer 2 werden die Wörter „eines Drittels“ durch die Wörter „eines Viertels“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 40 Absatz 1 werden die Wörter „ein Drittel“ durch die Wörter „ein Viertel“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Dr. Harald Terpe und Fraktion

René Domke und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1 (Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)**

Die abstrakte Normenkontrolle ist nur faktisch, aber nicht normativ, als ein verfassungsrechtliches Instrument der Opposition zu qualifizieren. So ist auch die Hürde von einem Viertel der Mitglieder des Landtages immer noch hoch, im Hinblick auf die Möglichkeiten eines Organstreitverfahrens nach Artikel 53 Nummer 1 der Verfassung. Die abstrakte Normenkontrolle dient dem Zweck, verfassungswidriges Landesrecht zu verhindern. Sie ist damit reine Rechtskontrolle. Um einen Missbrauch des Instrumentes durch Minderheiten vorzubeugen, wurde das Quorum von einem Drittel der Mitglieder des Landtages als Zugangshindernis eingeführt. In den Gesetzgebungsverfahren dieser Legislatur ergeben sich zunehmend Bedenken verfassungsrechtlicher Art, die neben der Diskussion und Austragung mit der regierungstragenden Koalition im parlamentarischen Verfahren auch im Rahmen des abstrakten Normenkontrollverfahrens ausgeräumt werden müssen. Eine Absenkung des Quorums von einem Drittel auf ein Viertel der Mitglieder des Landtages dient damit dem Zweck, die Einleitung eines objektiven Überprüfungsverfahrens vor dem Landesverfassungsgericht zu ermöglichen und damit dem objektivrechtlichen Interesse der Rechtssicherheit.

Zu Artikel 2 (Landesverfassungsgerichtsgesetz)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Kreis der Antragsbefugten als eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrages in diesem Verfahren. Sie ist den Vorschriften in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzugleichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.